



GEMEINDE **VOLKEN**

POLIZEIVERORDNUNG

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten
- ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform - für beide Geschlechter.

POLIZEIVERORDNUNG	1
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Zweck.....	4
Art. 2 Polizeiorgan	4
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Weisungen.....	4
Art. 4 Störung polizeilicher Tätigkeiten	4
Art. 5 Hilfeleistung.....	4
Art. 6 Beschwerden	4
Art. 7 Strassenbenennung und Hausnummerierung	4
Art. 8 Erlasse und Publikationen	4
Art. 9 Fundbüro.....	4
NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT, MELDEPFLICHT	4
Art. 10 Niederlassung und Aufenthalt.....	4
Art. 11 Anmeldepflicht.....	4
Art. 12 Befreiung von der Anmeldepflicht.....	5
Art. 13 Geschäftseröffnung	5
Art. 14 Erneuerung der Ausweisschriften	5
Art. 15 Zivilstandsänderungen	5
Art. 16 Ausländer	5
Art. 17 Wochenaufenthalt	5
Art. 18 Wohnungswechsel	5
Art. 19 Meldepflicht der Vermieter.....	5
Art. 20 Gästekontrolle	5
Art. 21 Meldepflicht der Arbeitgeber.....	5
Art. 22 Abmeldung	5
Art. 23 Auskünfte	5
Art. 24 Einsichtsrecht der Einwohner	6
SCHUTZ VON PERSONEN UND DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG IM ALLGEMEINEN	6
Art. 25 Belästigung von Personen.....	6
Art. 26 Beunruhigung der Bevölkerung	6
Art. 27 Schiessen.....	6
Art. 28 Schiessgelände.....	6
Art. 29 Sprengen.....	6
Art. 30 Abbrennen von Feuerwerk	6
Art. 31 Lärmschutz.....	6
1. Grundsatz	6
2. Ruhezeiten / Nachtruhe.....	6
3. Öffentliche Ruhetage	7
4. Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen.....	7
5. Gartenwirtschaften	7
6. Landwirtschaft, Haus und Garten	7
7. Motor- und radsportliche Veranstaltungen.....	7
8. Veranstaltungen im Freien	7
9. Kegelschieben, Boccia-, Minigolfanlagen usw.....	7
10. Singen, Musizieren usw.	7
11. Spielzeug	7
Art. 32 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen	7
Art. 33 Einzäunung	8
Art. 34 Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Gegenständen.....	8
Art. 35 Trunkenheit	8
Art. 36 Suchtmittelreklamen.....	8
SCHUTZ DES EIGENTUMS UND ÖFFENTLICHER SACHEN.....	8

Art. 37 Sorgfaltspflicht.....	8
Art. 38 Schutz von Kulturen	8
Art. 39 Verunkrautung.....	8
Art. 40 Öffentliche Sachen	8
Art. 41 Reinigung und Instandstellung öffentlichen Grundes.....	8
Art. 42 Anzeigen, Plakate, Inschriften	8
Art. 43 Campieren.....	8
Art. 44 Strassen	9
Art. 45 Pflanzen	9
Art. 46 Ablagern von Kehrlicht, Schutt und Abfallstoffen	9
Art. 47 Abstellen von Fahrzeugen	9
Art. 48 Arbeiten an Fahrzeugen	9
Art. 49 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen.....	9
WIRTSCHAFTSPOLIZEI	9
Art. 50 Allgemeines.....	9
Art. 51 Verantwortlichkeit.....	9
Art. 52 Schliessungszeit.....	9
Art. 53 Aufhebung der Schliessungszeit	9
Art. 54 Aufschiebung der Schliessungszeit.....	10
Art. 55 Aufschiebung der Schliessungszeit, Verfahren, Anspruch.....	10
Art. 56 Verweigerung des Aufschiebens.....	10
Art. 57 Fastnachtsdekorationen	10
TIERE UND TIERHALTUNG	10
Art. 58 Tierhaltung	10
Art. 59 Tierkadaver	10
BEWILLIGUNGEN, POLIZEILICHE MASSNAHMEN, SANKTIONEN, STRAFBESTIMMUNGEN	10
Art. 60 Hausieren.....	10
Art. 61 Sammlungen	10
Art. 62 Polizeibewilligungen	10
Art. 63 Polizeiliche Massnahmen	10
Art. 64 Verwaltungszwang	11
Art. 65 Strafbestimmungen	11
SCHLUSSBESTIMMUNG	11
Art. 66 In-Kraft-Treten.....	11
Anmerkungen und Hinweise	Fehler! Textmarke nicht definiert.
MERKBLATT NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT	14

Gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat Volken die nachfolgende Polizeiverordnung.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum, sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Volken.

² Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Polizeiorgan

¹ Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.

² Die kriminalpolizeilichen Aufgaben innerhalb des Gemeindegebiets sind ausschliesslich Sache der Kantonspolizei.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Weisungen

¹ Die Polizeiorgane sind berechtigt, notwendige Kontrollen durchzuführen sowie Anordnungen zu treffen.

² Polizeilichen Anordnungen und Weisungen sind Folge zu leisten.*¹

³ Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.

⁴ Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Art. 4 Störung polizeilicher Tätigkeiten

Die Störung polizeilicher Tätigkeiten ist verboten.*¹

Art. 5 Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren, den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.

Vorbehalten bleibt § 6 Kantonales Straf- und Vollzugsgesetz/StVG vom 30. Juni 1974.*²

Art. 6 Beschwerden

Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Art. 7 Strassenbenennung und Hausnummerierung

Der Gemeinderat ist für die Benennung der Strassen und die Zuteilung der Hausnummern zuständig.

Art. 8 Erlasse und Publikationen

Die von den Gemeindebehörden veröffentlichten Verfügungen und Erlasse sind verbindlich. Sie werden in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht (Anschlagkasten, kant. Amtsblatt).

Art. 9 Fundbüro

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeindeverwaltung abzugeben.

NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT, MELDEPFLICHT

Art. 10 Niederlassung und Aufenthalt

Die Bestimmungen über Niederlassung und Aufenthalt richten sich nach dem Gemeindegesetz.*³

Art. 11 Anmeldepflicht

¹ Wer in der Gemeinde Volken Wohnsitz nimmt, hat sich innert acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle der Gemeindeverwaltung anzumelden und den Heimatschein oder gleichwertige Ausweisschriften abzugeben und, sofern vorhanden, das Familienbüchlein vorzulegen.

² Militär-, Zivilschutz- Feuerwehrdienstpflichtige haben das entsprechende Dienstbüchlein dem Sektionschef vorzuweisen. Hierzu wird auf das einschlägige eidgenössische und kantonale Recht verwiesen.

³ Zu Beginn des Jahres, in welchem Jungbürger volljährig werden, sowie für Kinder, die ohne ihre Eltern in der Gemeinde wohnen, müssen eigene Ausweispapiere hinterlegt werden.

⁴Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.

Art. 12 Befreiung von der Anmeldepflicht

Von der Anmeldepflicht sind für die Dauer von drei Monaten befreit:

- a) Personen, welche sich bei Verwandten und Bekannten zum Besuch oder zur Erholung aufhalten und keine bezahlte Beschäftigung ausüben.
- b) Personen, die in Hotels, Gasthöfen oder Pensionen absteigen, sofern sie sich lediglich vorübergehend und ohne Ausübung einer bezahlten Tätigkeit aufhalten. Vorbehalten bleiben die fremdenpolizeilichen Vorschriften von Bund und Kanton. Übersteigt die Aufenthaltsdauer dieser Personen die drei Monate, so haben sie sich innert acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Art. 13 Geschäftseröffnung

Wer, ohne in der Gemeinde Wohnsitz zu nehmen, ein Geschäft irgendwelcher Art eröffnet oder betreibt, hat dies innert acht Tagen nach Bezug des Geschäftslokales der Gemeindeverwaltung zu melden.

Art. 14 Erneuerung der Ausweisschriften

Hinterlegte Ausweisschriften, deren Gültigkeit beschränkt sind, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch ein anderes Ausweispapier zu ersetzen.

Art. 15 Zivilstandsänderungen

¹ Zivilstands- oder Namensänderungen sind der Gemeindekanzlei innert acht Tagen zu melden.

² Die hinterlegten Schriften und Ausweise sind gegebenenfalls zu erneuern.

Art. 16 Ausländer

Das Niederlassungsrecht und die Anmeldepflicht von Ausländern richten sich nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.

Art. 17 Wochenaufenthalt

¹ Personen, die während der Woche in der Gemeinde Volken weilen und regelmässig das Wochenende oder andere Wochentage an ihrem auswärtigen Wohnsitz verbringen, gelten als Wochenaufenthalter. Sie haben innert acht Tagen seit Beginn ihres Aufenthaltes einen Heimatausweis der Wohnsitzgemeinde bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen, aus dem hervorgeht, dass sie in ihrer Wohnsitzgemeinde ihre Rechte und Pflichten ausüben.

² Diese Ausweise sind nach Ablauf zu erneuern.

Art. 18 Wohnungswechsel

Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert acht Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Art. 19 Meldepflicht der Vermieter

Vermieter von Wohnungen, Zimmern, Geschäftslokalitäten u. ä. sind dafür verantwortlich, dass die in den §§ 11, 13, 17, 18 und 22 genannten Meldungen rechtzeitig erfolgen.

Art. 20 Gästekontrolle

¹ Personen, die gewerbsmässig Fremde beherbergen, haben die Ankunft und Abreise von Durchreisenden in ein Fremdenbuch einzutragen und es auf Verlangen der Polizei vorzulegen. Sie sind verpflichtet, bei der Gewährung von Unterkunft an mutmasslich zweifelhafte Personen, die Polizei sofort zu benachrichtigen.

² Für die Gästekontrolle der Hotels, Gasthöfe und dergleichen wird auf die Vorschriften des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe verwiesen.

Art. 21 Meldepflicht der Arbeitgeber

Arbeitgeber haben den Polizeiorganen ihre Arbeitnehmerverzeichnisse auf Verlangen vorzulegen.

Art. 22 Abmeldung

¹ Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines abzumelden.

² Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienstpflichtige haben das entsprechende Dienstbüchlein dem Sektionschef vorzuweisen.

³ Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Dokumente eine Gebühr erhoben.

Art. 23 Auskünfte

¹ Wer amtliche Aufgaben erfüllt, erhält von der Einwohnerkontrolle die Angaben, welche er benötigt.

² Über Name, Beruf und Wohnadresse von Ortseinwohnern erteilt die Einwohnerkontrolle auf schriftliche Anfrage hin Auskunft. Weitergehende Auskünfte an Private werden nur nach Vorlage eines Interessennachweises erteilt. Auskünfte sind in der Regel gebührenpflichtig.

³ Adressenverzeichnisse zur kommerziellen oder politischen Verwendung werden nicht ausgehändigt.

⁴ Jeder Einwohner kann bei der Gemeindeverwaltung verlangen, dass Privaten über ihn keine Auskunft erteilt wird.

Art. 24 Einsichtsrecht der Einwohner

Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personendaten persönlich einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.

SCHUTZ VON PERSONEN UND DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG IM ALLGEMEINEN

Art. 25 Belästigung von Personen

¹ Jedes Verhalten, das eine oder mehrere Personen belästigt, erschreckt oder in ihrer persönlichen Sicherheit gefährdet, ist verboten. ^{*4}

² Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten. ^{*5}

Art. 26 Beunruhigung der Bevölkerung

Jede Beunruhigung der Bevölkerung durch falschen Alarm, Missbrauch von Notrufen und Notsignalen ist strafbar. ^{*6}

Art. 27 Schiessen

¹ Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten. Vorbehalten bleibt die Ausübung der Jagd- und Sportschützentätigkeit. ^{*7}

² Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, mit Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

³ Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung von Mensch und Tier ausgeschlossen ist.

⁴ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen und die Tätigkeit der Polizeiorgane.

Art. 28 Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während den Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 29 Sprengen

Sprengen mit Explosivstoffen ist nur mit einer Bewilligung des Gemeinderates gestattet.

Art. 30 Abbrennen von Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von Feuerwerksraketen, Knallkörper und anderem Feuerwerk ist nur am 1. August, an der Bauernfasnacht und beim Jahreswechsel (31. Dezember/1. Januar) gestattet. Personen, Tiere und Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden. Für besondere Veranstaltungen kann der Polizeivorstand Ausnahmen bewilligen. ^{*8}

² Bei besonderen Witterungsverhältnissen kann der Gemeinderat das Abbrennen von Feuerwerk einschränken oder verbieten.

Art. 31 Lärmschutz

1. Grundsatz

Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann. ^{*9}

2. Ruhezeiten / Nachtruhe

¹ Die Ruhezeiten an Werktagen werden für folgende Zeiten festgelegt:

12.00 bis 13.00 Uhr	Mittagsruhezeit
22.00 bis 06.00 Uhr	Nachtruhe

Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störende Lärm verboten.

² Unvermeidliche landwirtschaftliche und/oder Notstandsarbeiten sind zu jeder Zeit gestattet.

3. **Öffentliche Ruhetage**

An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die dem Charakter des jeweiligen Ruhetages angemessene Ruhe ernstlich zu stören.*¹⁰

4. **Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen**

a) Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 22.00 bis 06.00 Uhr sind Arbeiten verboten, die Lärm verursachen.

b) Für Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nur während diesen Sperrzeiten ausgeführt werden können, kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

5. **Gartenwirtschaften**

Während der Zeit von 22.00 Uhr bis zur Schliessungszeit ist zwingend auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen. Der Wirt weist fehlbare Gäste auf diesen Umstand hin oder führt sein Gewerbe im Restaurant weiter.

6. **Landwirtschaft, Haus und Garten**

¹ Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird.

² Störenden Lärm erzeugende Garten- und Hausarbeiten (z.B. Ausklopfen von Teppichen, Benützen von Motorrasenmähern, Kettensägen oder weiterer mit Verbrennungsmotoren ausgerüsteter Gartengeräte) dürfen nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 19.30 Uhr, an Samstagen von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr durchgehend, vorgenommen werden.

7. **Motor- und radsportliche Veranstaltungen**

Motor- und radsportliche Veranstaltungen und Trainingsfahrten bedürfen einer Bewilligung des Kantons.*¹¹

8. **Veranstaltungen im Freien**

¹ Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

² Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weiter gehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

9. **Kegelschieben, Boccia-, Minigolfanlagen usw.**

¹ Kegelbahnen und ähnliche Einrichtungen in geschlossenen Räumen sind so zu erstellen oder zu unterhalten, dass Drittpersonen nicht durch Lärm belästigt werden.

² Wo die Nachbarschaft gestört wird, sind Fenster und Türen geschlossen zu halten.

³ Gibt dies immer noch zu Klagen Anlass, ist der Betrieb ab 22.00 Uhr einzustellen.

10. **Singen, Musizieren usw.**

¹ Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprecheranlagen und Verstärker zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern dürfen Drittpersonen nicht belästigen.

² Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen nicht belästigt werden.

³ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weiter gehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen (Dorf-, Quartierfeste, Konzerte etc.) bewilligen.

11. **Spielzeug**

Motorisch angetriebene Spielzeuge (Autos, Modellflugzeuge etc.) dürfen nur verwendet werden, wenn sie Drittpersonen nicht belästigen.

Art. 32 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen

¹ Gruben, Schächte, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen, auch vorübergehend, nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

² Baustellen, Gräben, sind zu sichern und zu signalisieren.

Art. 33 Einzäunung

¹ Eigentümer sind verpflichtet, ihre an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.

² Einzäunungen mit scharfen Spitzen (Stacheldrahtzäune usw.) welche Passanten schädigen können, sind an öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr zugänglichen privaten Plätzen, Strassen und Wegen verboten.

Art. 34 Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Gegenständen

Eigentümer, Mieter und Bewohner von Gebäuden und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass sich keine Teile von Gebäuden, Einzäunungen oder Gegenständen lösen und auf öffentlich zugängliche Plätze, Strassen und Wege fallen können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass

- a) Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen oder Dächern stehen (Blumentöpfe usw.), auf genügende Weise gesichert sind,
- b) auf steilen Dächern Schneesicherungen angebracht werden,
- c) lockere Stellen an den Aussenseiten der Gebäude ausgebessert werden.*¹²

Art. 35 Trunkenheit

Betrunkene, welche die öffentliche Ordnung stören oder Dritte gefährden, können vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.*¹³

Art. 36 Suchtmittelreklamen

Suchtmittelreklamen auf öffentlichem Grund sind verboten.

SCHUTZ DES EIGENTUMS UND ÖFFENTLICHER SACHEN

Art. 37 Sorgfaltspflicht

¹ Den öffentlichen Sachen und dem privaten Eigentum ist Sorge zu tragen.

² Insbesondere ist es untersagt, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu beschädigen.*¹⁴

Art. 38 Schutz von Kulturen

¹ Das unberechtigte Gehen, Fahren und Reiten über Kulturland während der Vegetationszeit ist verboten.

² Das Anzünden von dürrem Gras und dergleichen ist verboten.*¹⁵

Art. 39 Verunkrautung

Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können. Schädliches Unkraut, insbesondere Ackerdisteln, Flughäfer und dergleichen, ist rechtzeitig vor der Versamung wirksam zu bekämpfen.

Art. 40 Öffentliche Sachen

¹ Allgemein

Öffentliche Sachen dürfen nicht verändert und nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

² Öffentlicher Grund

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer vorherigen Bewilligung des Gemeinderates. Über diese Benützung können besondere Vorschriften erlassen werden.

Art. 41 Reinigung und Instandstellung öffentlichen Grundes

Wer öffentlichen Grund (Strassen, Trottoirs, Anlagen usw.) verunreinigt oder beschädigt, hat den ordnungsgemässen Zustand sofort wieder herzustellen. Zuwiderhandelnde haben neben einer Busse auch die Reinigungs- und Wiederherstellungskosten zu bezahlen.

Art. 42 Anzeigen, Plakate, Inschriften

¹ Das Anbringen von Anzeigen, Inschriften und Plakaten auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

² Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

³ Lichtreklamen bedürfen in allen Fällen der behördlichen Bewilligung.

Art. 43 Campieren

¹ Das Campieren und das Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

² Auf privatem Grund bedarf das Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen der ausdrücklichen Zustimmung des Grundeigentümers. Wenn es sich um mehrere Zelte oder Wohnwagen handelt, ist zusätzlich eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

³ Bei Zuwiderhandlung kann der Gemeinderat die sofortige Wegweisung verfügen.

Art. 44 Strassen

¹ Das unberechtigte Absperren von Strassen und Fusswegen ist verboten.

Art. 45 Pflanzen

¹ Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht der Verkehrsteilnehmer - im Allgemeinen und namentlich an Strassenverzweigungen und in engen Kurven - nicht beeinträchtigen.*¹⁶

² Strassensignale sowie Strassentafeln und Hausnummern dürfen nicht verdeckt werden.

³ Störende Pflanzen sind entsprechend der Strassenabstandsverordnung zurückzuschneiden. Der Gemeinderat ist befugt, bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung und nach vorheriger Ankündigung, die Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer auszuführen oder ausführen zu lassen.

Art. 46 Ablagern von Kehrriecht, Schutt und Abfallstoffen

¹ Das Ablagern von Kehrriecht, Schutt und Abfallstoffen jeder Art auf öffentlichem oder privatem Grund ist verboten. Davon ausgenommen ist die Ablagerung von Gartenabfällen auf privatem Grund zwecks Kompostierung.

² Das Ablagern oder Stehenlassen von ausgedienten Fahrzeugen oder Schrott auf öffentlichem oder privatem Grund ist verboten.*¹⁷

³ Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfallstoffen ist verboten.

Art. 47 Abstellen von Fahrzeugen

Fahrzeuge dürfen abseits von Strassen und Wegen nicht auf Wiesen, an Waldrändern und in Wäldern dauernd abgestellt werden.

Art. 48 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten*¹⁸, ausgenommen sind das Reinigen von Scheiben, Lichtern und Aussenspiegeln sowie Notreparaturen.

Art. 49 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

¹ Vorschriftenwidrig oder ohne vorschriftgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge müssen entfernt werden.*¹⁷

² Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, müssen entfernt werden.

³ Kann der Eigentümer innert nützlicher Frist nicht erreicht werden oder befolgt die Anordnung der Polizeior-gane nicht, werden die Gegenstände entfernt und in Verwahrung genommen.

⁴ Der Besitzer oder Halter ist kostenpflichtig für die notwendigen polizeilichen Massnahmen.

WIRTSCHAFTSPOLIZEI

Art. 50 Allgemeines

Für die Wirtschaftspolizei wird auf die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Gastgewerbe-gesetzes und der dazugehörigen Verordnung verwiesen.

Art. 51 Verantwortlichkeit

Der Patentinhaber ist in seinem Lokal für Ruhe und Ordnung verantwortlich.*¹⁹

Dem Lärmschutz ist gemäss Art. 32 PVO Rechnung zu tragen.

Art. 52 Schliessungszeit

Der Wirt oder sein Personal sind verpflichtet, die Gäste um 24.00 Uhr zum Verlassen der Wirtschafts-räume aufzufordern, wobei eine Toleranzzeit von 30 Minuten eingeräumt wird. Unterlassung dieser Aufforderung schützt die Gäste nicht vor Straffälligkeit. Nach Mitternacht dürfen keine Speisen und Getränke mehr verab-folgt werden (§ 8 Abs. 1 VO zum Gastgewerbe-gesetz).

Art. 53 Aufhebung der Schliessungszeit

Der gesetzliche Wirtschaftsschluss (Schliessungszeit) ist an folgenden Tagen aufgehoben: Silvester, Neujahrstag, Bauernfasnachtssamstag und Bundesfeiertag.

Art. 54 Aufschub der Schliessungszeit

Im Anschluss an abends stattfindende Gemeindeversammlungen und bei öffentlichen Gemeindeanlässen ist die Schliessungszeit auf 02.00 Uhr festgesetzt.

Art. 55 Aufschub der Schliessungszeit, Verfahren, Anspruch

¹ Gesuche um Aufschub der Schliessungszeit sind spätestens 5 Tage vor Beginn des Anlasses der Gemeinderatskanzlei einzureichen.

² Diese Gesuche haben zu enthalten: Bezeichnung der Wirtschaft, Veranstalter, Art des Anlasses und Dauer der nachgesuchten Verlängerung.

³ Wird das Gesuch nicht vom Wirt selbst gestellt, so ist vor der Einreichung dessen Einwilligung einzuholen. Für die Bewilligung wird eine vom Gemeinderat festgesetzte Gebühr erhoben.

⁴ Jeder ortsansässige Verein hat Anspruch auf jährlich eine unentgeltliche Verlängerungs- oder Freinachtsbewilligung.

⁵ Bei bewilligten Verlängerungen hat der Wirt bei Ablauf der verlängerten Schliessungszeit die Gäste zum Verlassen der Wirtschaftsräume anzuhalten, wobei eine Toleranzzeit von höchstens 30 Minuten gewährt wird (§ 55, Abs. 4 VV zum WG).

Art. 56 Verweigerung des Aufschubs

Aufschub der Schliessungszeit am Vorabend von Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Eidgenössischer Betttag und an Weihnachten wird nicht bewilligt.

Art. 57 Fasnachtsdekorationen

Fasnachtsdekorationen dürfen nicht länger als drei Wochen (zwei Wochen vor und eine Woche nach der Bauernfasnacht) angebracht werden. Die Einhaltung der wirtschafts- und feuerpolizeilichen Vorschriften wird durch die zuständigen Gemeindeorgane kontrolliert. Die Dekorationen sind der Gemeinderatskanzlei zur Abnahme anzumelden.

TIERE UND TIERHALTUNG

Art. 58 Tierhaltung

¹ Für Nutztiere gelten die Bestimmungen des eidg. Tierschutzgesetzes^{*20} und dessen Verordnung.^{*21}

² Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

³ Das Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

⁴ Wird der Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat oder dessen Beauftragte das Halten von Tieren verbieten.

⁵ Die Haltung von Hunden richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Halten von Hunden.^{*22}

Art. 59 Tierkadaver

Tierkadaver sind der Kadaverabfuhr zu übergeben. Sie dürfen weder auf öffentlichem noch auf privatem Grund vergraben, noch in Gewässer versenkt oder auf andere Weise beseitigt werden.

BEWILLIGUNGEN, POLIZEILICHE MASSNAHMEN, SANKTIONEN, STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 60 Hausieren

Das Hausieren untersteht den Bestimmungen des kantonalen Markt- und Hausiergesetzes.

Art. 61 Sammlungen

¹ Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

² Ausgenommen von diesen Regelungen sind Sammlungen der im Dorf tätigen Vereine.

Art. 62 Polizeibewilligungen

¹ Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

² Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 63 Polizeiliche Massnahmen

Siehe Art. 3 dieser Verordnung

Art. 64 Verwaltungszwang

Siehe Art. 3 dieser Verordnung

Art. 65 Strafbestimmungen

¹ Übertretungen von Vorschriften dieser Verordnung werden mit Polizeibussen bis zu dem in den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Bussenhöchstansatz bestraft.^{*23} In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

² Abs. 1 gilt auch für Vorschriften anderer Behörden oder für von anderen Behörden oder Amtsstellen erlassene Verordnungen, Reglemente, Beschlüsse und Verfügungen.

³ Die Kosten polizeilicher oder behördlich angeordneter Massnahmen werden den Verantwortlichen auferlegt.

⁴ Dem Fehlbaren werden eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten der betreffenden Verfügung auferlegt.

⁵ In allen Fällen bleibt die Bestrafung nach Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts vorbehalten.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 66 In-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung wird nach Eintritt der Rechtskraft per 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

² Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 30. Mai 1926 aufgehoben.

³ Der Gemeinderat hat diese Verordnung anlässlich seiner Sitzung vom 15. November 2004 beschlossen.

⁴ Dieser Beschluss ist am 26. November 2004 publiziert worden.

⁵ Die Rechtskraft tritt am 7. Januar 2005 ein.

GEMEINDE VOLKEN

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin



Martin Erb



Verena Siegwart

ANMERKUNGEN UND HINWEISE

- *1 **Strafgesetzbuch (StGB) Art. 286:**
Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten an einer Handlung hindert, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, wird mit Gefängnis bis zu einem Monat oder mit Busse bestraft.
- StGB Art. 292:**
Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.
- *2 **Kant. Straf- und Vollzugsgesetz (StVG) § 6:**
Wer es unterlässt, einem Menschen in Lebensgefahr zu helfen, obschon es ihm den Umständen nach zugemutet werden kann, – wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten oder sie dabei stört, wird mit Busse oder mit Haft bestraft
- *3 **Kant. Gemeindegesetz § 32ff:**
Niederlassung und Aufenthalt (siehe Merkblatt Seite 16)
- *4 **StGB Art. 258:**
Wer die Bevölkerung durch Androhen oder vorspiegeln einer Gefahr für Leib und Leben oder Eigentum in Schrecken versetzt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Gefängnis bestraft.
- *5 **Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983**
- *6 **Kant. Straf- und Vollzugsgesetz (StVG) § 10:**
Schreckung der Bevölkerung durch wissentlich falsche Nachrichten, Feueralarm usw. in Angst und Schrecken versetzt wird mit Haft oder Busse bestraft.
- *7 **Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997**
- *8 **Kant. Verordnung über den allgemeinen Brandschutz vom 18. August 1993 §5:**
Durch abbrennendes Feuerwerk dürfen weder Personen noch Sachen gefährdet werden.
- *9 **Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 und
Kant. Verordnung über den Baulärm vom 27. November 1969**
- *10 **Kant. Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 26. Juni 2000Eidg.**
- *11 **Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 Art. 52 Abs. 2:**
Andere motor- und radsportliche Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen, ausgenommen Ausflugsfahrten, bedürfen der Bewilligung der Kantone, deren Gebiet befahren wird.
- *12 **Kant. Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (PBG) v. 07.09.1975 § 228 Abs. 1:**
Grundstücke, Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen sind zu unterhalten. Es dürfen weder Personen noch das Eigentum Dritter gefährdet werden.
- *13 **Kant. Straf- und Vollzugsgesetz (StVG) § 9:**
Wer durch Lärm oder Geschrei die Nachtruhe in grober Weise stört, – wer im Zustand der Betrunkenheit öffentlich Sitte und Anstand in grober Weise verletzt, -wird mit Busse oder mit Haft bestraft.
- *14 **StGB Art. 144 Abs. 1:**
Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.
- *15 **Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) vom 25. September 1994 § 14 Abs. 3:**
Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern daraus keine übermässigen Immissionen entstehen. Die Gemeinden können einschränkende Vorschriften für das Verbrennen solcher Abfälle in bewohnten Gebieten erlassen.
- *16 **Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung) vom 19. April 1978 §§ 14-18: IV. Vorschriften für Pflanzen, 1. Abstände**
- *17 **Abfallgesetz § 14 Abs. 1 und Abs. 2**
¹ Das Ablagern oder Stehen lassen von Abfällen im Freien ist auf öffentlichem und privatem Grund verboten. Dies gilt insbesondere für ausgediente Fahrzeuge, Möbel, Geräte und ihre Bestandteile sowie für Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff.
² Das Verbrennen von nicht pflanzlichen Abfällen ist ausserhalb von bewilligten Anlagen verboten.
- *18 **Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 Art. 6:**
¹ Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer

einzubringen oder sie versickern zu lassen.

² Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

*19 **Kant. Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996:**

§ 17 Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte im Betrieb verantwortlich.

§ 39

¹ Mit Haft oder Busse wird bestraft:

a) ...

b) ...

c) wer als Gast den Anordnungen der verantwortlichen Person zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und guter Sitte keine Folge leistet oder sich als nicht beherbergter Gast während der Schliessungszeit in einem gastgewerblichen Betrieb aufhält.

² Verwaltungsrechtliche Massnahmen bis zum Patentenzug können unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden.

*20 **Eidg. Tierschutzgesetz (TSchG) vom 9. März 1978**

*21 **Eidg. Tierschutzverordnung (TSchV) vom 27. Mai 1981**

*22 **Kant. Gesetz über das Halten von Hunden vom 14.03.1971:**

§ 6 Hunde, die mit ansteckenden, unheilbaren oder ekelerregenden Krankheiten behaftet oder für Mensch und Tier gefährlich sind, können auf Anordnung des Bezirkstierarztes abgetan werden, wenn eine tierärztliche Behandlung keinen Erfolg verspricht oder wenn der Halter die Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses für eine angeordnete Behandlung verweigert.

§ 7 Es ist verboten, Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen oder sie absichtlich zu reizen. Ausgenommen sind Fälle rechtmässiger Verteidigung, der pflichtgemässe Einsatz von Hunden im öffentlichen Dienst sowie die in anderen Erlassen vorgesehenen Ausnahmen.

Ein Hund, der einen Menschen oder ein Tier anfällt, ist von demjenigen, der über ihn die Aufsicht ausübt, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln davon abzuhalten.

§ 8 Die Hundehalter sowie die Inhaber von Hundezwingern und Hundehäusern haben ihre Hunde so zu warten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen durch fortwährendes Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigen, noch Gehwege, Trottoirs, Parkanlagen, fremde Gärten oder landwirtschaftliche Kulturen während der Vegetationszeit verunreinigen.

§ 9 Das Mitführen oder Laufen lassen von Hunden in Friedhöfen und Badeanstalten, auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen und auf Spiel- oder Sportfeldern ist verboten.

§ 10 In öffentlich zugänglichen Lokalen, wie namentlich in Wirtschaften und Verkaufsläden, in Parkanlagen und auf verkehrsreichen Strassen sind Hunde an der Leine zu führen, soweit nicht nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen ein Betretverbot besteht.

Läufige, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen. Bissige Hunde müssen überdies einen Maulkorb tragen.

§ 11 In Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

*23 **Gemeindegesetz § 63 a und Kant. Strafprozessordnung §§ 328 und 333:** Der Höchstansatz für Bussen beträgt Fr. 500.--.

MERKBLATT NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT

Gemäss Art. 10 Polizeiverordnung der Gemeinde Volken richtet sich die Meldepflicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Auszug aus dem Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926

NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT

Meldepflicht, Grundsatz

§ 32. Wer in einer politischen Gemeinde Wohnsitz nimmt, hat sich dort zur Niederlassung anzumelden; wer sich daneben auch noch in einer anderen Gemeinde zum Wohnen aufhält, hat sich dort zusätzlich zum Aufenthalt anzumelden. Die Anmeldepflichtigen haben sich bei Beendigung der Niederlassung oder des Aufenthalts abzumelden.

Wer in einer politischen Gemeinde Räume für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bezieht, ohne persönlich meldepflichtig zu sein, untersteht dafür gleichfalls der Meldepflicht.

Meldepflichtig ist auch, wer eine meldepflichtige Person aufnimmt. Beherbergungsbetriebe haben eine Gästekontrolle zu führen. Der Meldeschein ist der Polizei zur Verfügung zu stellen.

Die Erfüllung fremdenpolizeilicher Obliegenheiten entbindet nicht von der Meldepflicht.

Ausnahmen

§ 33. Von der Meldepflicht wegen Aufenthalts in der Gemeinde ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate aufhält, desgleichen, wer sich vorübergehend zur Pflege in einem Krankenhaus befindet oder wer in ein Heim eingewiesen ist.

Meldefrist

§ 34. Die An- und Abmeldefrist beträgt acht Tage.

Die Gemeindevorsteherschaft kann verlangen, dass die Anmeldung zum Aufenthalt jährlich wiederholt wird.

Auskunftspflicht

§ 35. Der Meldepflichtige und, soweit erforderlich, sein Arbeitgeber, sind zur Auskunft verpflichtet. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf personenbezogene Angaben, welche für die Verwaltung notwendig sind und nicht in besonderen Verfahren erhoben werden.

Diese Personen können verpflichtet werden, die Richtigkeit ihrer Angaben nachzuweisen und insbesondere zureichende Bescheinigungen über den Zivilstand vorzulegen. Bei der Anmeldung zum Aufenthalt kann der Nachweis verlangt werden, dass der Wohnsitz in einer anderen Gemeinde liegt.

Schriftenhinterlegung

§ 36. Wer sich ausserhalb seiner Heimatgemeinde niederlässt, muss einen Heimatschein, wer Aufenthalt nimmt, einen Heimatausweis hinterlegen.

Ausstellung der Schriften

§ 37. Die Heimatgemeinde stellt Bürgern, die sich in einer anderen schweizerischen Gemeinde niederlassen, einen Heimatschein aus. Wer ausserhalb der Niederlassungsgemeinde Aufenthalt nimmt, erhält von dieser einen Heimatausweis.

Heimatschein und Heimatausweis werden erst ersetzt, wenn ihr Verlust glaubhaft dargetan ist. Die Abklärungskosten trägt, wer den Verlust zu verantworten hat; er kann mit Ordnungsbusse belegt werden.

Einwohnerregister, Führung

§ 38. Die Gemeinde führt das Einwohnerregister, welches aufgrund der Meldungen gemäss § 35 Bestand, Entwicklung, Veränderungen und Struktur der Bevölkerung wiedergibt.

Die Register der Gemeinden müssen unter sich vergleichbar sein.

Die Gemeinde gibt Behörden und Ämtern Einsicht und Auskünfte, soweit sie ihrer bedürfen und das Gesetz über den Schutz der Personendaten es zulässt.

Rechte der Privatpersonen

§ 39. Die Auskunftserteilung an Private und die Schutzrechte der Betroffenen richten sich nach dem Datenschutzgesetz.

Rechte der Kirchen und anderen religiösen Gemeinschaften

§ 39a. Staatlich anerkannte Kirchen erhalten aus dem Einwohnerregister der Niederlassungsgemeinde die Mitteilungen, deren sie zur Erfassung ihrer Mitglieder bedürfen.

Der Regierungsrat kann anderen religiösen Gemeinschaften christlicher oder jüdischer Zugehörigkeit das gleiche Recht einräumen, wenn sie

1. entweder im Kanton mehr als 3000 Mitglieder zählen und in der Schweiz während mehr als 30 Jahren im Einklang mit der Rechtsordnung gewirkt haben oder ein traditionelles europäisches Bekenntnis verkörpern;
2. die Rechtsordnung beachten;
3. ihre Strukturen in demokratischen Formen beschlossen haben und befolgen.

Ihre Einwohnerkontrolle hilft gerne weiter:

Gemeindeverwaltung Volken

Flaachtalstrasse 17

8459 Volken

Tel 052 318 19 04

Fax 052 318 17 81

E-Mail gemeinde@volken.ch

Volken, 11. Januar 2004